

RS UVS Burgenland 1999/06/30 03/06/96060

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1999

Beachte

VwGH vom 27 05 1999, ZI 97/02/0016 **Rechtssatz**

Der Tatort liegt bei einer Übertretung des Zulassungsbesitzers nach § 103 Abs 1 Z 2 KFG dort, wo die Dispositionen und Anweisungen zur Vermeidung der Verstöße gegen die Verwaltungsvorschriften hätten gesetzt werden müssen. Im Fall der unterlassenen Einhaltung einer Verpflichtung nach § 103 Abs 1 Z 2 KFG durch ein Unternehmen als Zulassungsbesitzer des ua für die Bereitstellung einer entsprechenden reflektierenden Warntafel nach § 102 Abs 10a KFG zu sorgen hätte, ist Tatort - anders als bei einer Übertretung nach § 103 Abs 1 Z 1 KFG - grundsätzlich der Sitz des Unternehmens, weil von diesem aus die notwendigen Dispositionen zur Bereitstellung der Warntafeln zu treffen gewesen wären.

Liegt der Sitz des Unternehmens im Ausland, liegt somit auch der Tatort im Ausland. Sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, sind nach § 2 Abs 1 VStG nur die im Inland begangenen Verwaltungsübertretungen strafbar.

Schlagworte

Zulassungsbesitzer, Tatort, Bereitstellung, Dispositionen, Sitz

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at